

Arbeitsgericht Neumünster.

Geschäftszeichen:

- 3d Ca 2254/94. -

Ausfertigung

U r t e i l

Im Namen des Volkes !

In dem Rechtsstreit

Verkündet

am 05.04.1995

Dr. Margrit Herbst, Landweg 45, 24576
Bad Bramstedt

Klägerin

gez. Höhn

Angestellte als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Prozeßbevollmächtigte(r): Rechtsanwalt
Reinhard Wenge, Wandsbeker Marktstraße 43,
22041 Hamburg (Wandsbek)

g e g e n

Kreis Segeberg, vertr. d. d. Kreisausschuß,
Hamburger Straße 30, 23795 Bad Segeberg

Beklagter

Prozeßbevollmächtigte(r):
-/-

Wenge

10

hat die 3. Kammer des Arbeitsgerichts
Neumünster auf die mündliche Verhandlung
vom 05. April 1995
durch
Richterin am Arbeitsgericht
R a a s c h - S i e v e r t
als Vorsitzende
und die ehrenamtlichen Richter
Hansen und Salomonsen
als Beisitzer
für Recht erkannt:

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Die Kosten des Rechtsstreits werden der Klägerin auferlegt.
- III. Der Streitwert beträgt 24.000,-- DM.

T a t b e s t a n d

Die Parteien streiten um die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung.

Die - einer Schwerbehinderten gleichgestellte - Klägerin ist Tierärztin und seit 1978 bei dem Beklagten angestellt. Sie arbeitet im Fleischhygieneamt des Beklagten auf dem Schlachthof der Firma Norddeutsche Fleischzentrale (NFZ) in Bad Bramstedt. Etwa ab dem Jahre 1990 hat die Klägerin mehrmals bei ihr geführten Rindern den Verdacht auf Befall mit Boviner Spongiformer Enzephalopathie (BSE "Rinderwahnsinn") gehabt. Sie wandte sich daraufhin erstmals im Jahre 1992 an den Landrat des Beklagten. Dieser reagierte mit einer Kompetenzerweiterung, indem er der Klägerin anheimstellte, in Zukunft bei BSE-Verdacht - auch ohne Zustimmung des Leiters des Fleischhygieneamtes - Kontrolluntersuchungen durchzuführen oder zu veranlassen (Blatt 6, 93 der Akte). Der Landrat bat die Klägerin, sie solle sich bei Schwierigkeiten in der Umsetzung der angeordneten Maßnahmen direkt und umgehend an ihn wenden (Blatt 219 der Akte). Der Beklagte informierte die beteiligten Mitarbeiter und Vorgesetzten im April 1994 über die getroffenen Maßnahmen (Blatt 94, 219 der Akte). Anlässlich eines Interviews in der Ausgabe 15/94 des Magazins "Stern" wurde die Klägerin erstmals mit Schreiben vom 14. April 1994 auf die einschlägigen Bestimmungen der Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten (Blatt 232 ff. der Akte) hingewiesen. § 8 dieser Anweisung verpflichtet die Mitarbeiter zu Amtsverschwiegenheit (Blatt

fehlt:
Straf-
verschwiegen)

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann durch die Klägerin durch Einreichung einer Berufungsschrift bei dem Landesarbeitsgericht Schleswig-Holstein in 24114 Kiel, Deliusstraße 22, Gerichtshaus, Berufung eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 800,-- DM übersteigt oder wenn es sich um eine nichtvermögensrechtliche Streitigkeit handelt.

Der Berufungskläger hat den Wert des Beschwerdegegenstandes glaubhaft zu machen.

Die Berufungsschrift muß

binnen einer Notfrist von einem Monat

nach Zustellung des Urteils beim Landesarbeitsgericht eingegangen sein. Die Berufungsschrift muß das Urteil bezeichnen, gegen das die Berufung gerichtet wird und die Erklärung enthalten, daß gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

Der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils beigelegt werden.

Der Berufungskläger muß die Berufung begründen. Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz beim Landesarbeitsgericht einzureichen. Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt

einen Monat;

sie beginnt mit der Einlegung der Berufung.

Die Berufung und die Berufungsbegründung müssen von einem bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein; an seine Stelle können Vertreter von Gewerkschaften oder von Vereinigungen von Arbeitgebern oder von Zusammenschlüssen solcher Verbände treten, wenn diese Personen kraft Satzung oder Vollmacht zur Vertretung befugt sind und der Zusammenschluß, der Verband oder deren Mitglieder Partei sind.

Die für die Zustellung an die Gegenseite erforderliche Anzahl von beglaubigten Abschriften soll mit der Berufungs- bzw. Begründungsschrift eingereicht werden.

Für den Beklagten ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

236 der Akte). In § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Anweisung heißt es (Blatt 236 der Akte):

"Auskünfte an die Presse erteilt grundsätzlich nur der Landrat oder dessen Vertreter in den Geschäften der laufenden Verwaltung."

Am 29. August 1994 teilte der Beklagte der Klägerin mit, daß eine Zustimmung seitens des Beklagten zu der von der Klägerin beabsichtigten Teilnahme an der von SAT 1 am darauffolgenden Tag auszustrahlenden Sendung "Einspruch Meyer" nicht vorliegt. Der Klägerin wurde untersagt, sich öffentlich als Mitarbeiterin des Beklagten zu erkennen zu geben. Sie wurde auf ihre arbeitsvertragliche Pflicht zur Verschwiegenheit hingewiesen, gleichzeitig wurde ihr für den Fall der Zuwiderhandlung eine fristlose Kündigung in Aussicht gestellt (Blatt 41 der Akte). Die Klägerin nahm gleichwohl am 30. August 1994 an der besagten Sendung teil und gab zu erkennen, daß sie als Tierärztin auf einem Schlachthof arbeitet. Wegen der von der Klägerin erhobenen BSE-Vorwürfe fand daraufhin am 01. September 1994 bei der Klägerin im Beisein von Vertretern des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei (MELFF) eine Besprechung statt (Ablichtung des Besprechungsprotokolls Blatt 71 ff. der Akte). Am 05. September 1994 kam es zu einer weiteren Besprechung beim Landrat des Beklagten. An dieser Sitzung nahmen unter anderem die Klägerin und ihr Prozeßbevollmächtigter sowie Mitarbeiter des Beklagten und des MELFF teil (Blatt 96 der Akte). Die Klägerin wurde erneut auf die einschlägigen Bestimmungen in der Dienst- und Geschäftsanweisung hingewiesen. Im Rahmen

tt

eines am 06. September 1994 eingeleiteten Ermittlungsverfahrens (Blatt 137 der Akte) hat die Klägerin der Staatsanwaltschaft diverse eigene Aufzeichnungen sowie eine von ihr erstellte Liste der BSE-Verdachtsfälle zur Verfügung gestellt (Blatt 10, 25 der Akte). Mit Schreiben vom 26. September 1994 an den MELFF (Blatt 188 ff. der Akte) nahm der Landrat des Beklagten zu den Vorwürfen gegen das Fleischhygieneamt in Bad Bramstedt Stellung. Der Vorwurf der Schlachtung BSE-verdächtiger Rinder wurde zurückgewiesen (Blatt 188 ff. der Akte). Zu diesem Ergebnis gelangt auch ein unter dem Datum vom 05. Oktober 1994 erstellter Bericht des MELFF an den Agrar Ausschuß des Schleswig-Holsteinischen Landtages über die Vorfälle am Schlachthof in Bad Bramstedt (Blatt 101 ff., insbesondere 131 der Akte). In der Sendung "Stern-TV" vom 16. November 1994 (Blatt 11 der Akte) äußerte die Klägerin ein weiteres Mal Bedenken hinsichtlich der Behandlung BSE-verdächtiger Rinder auf dem Schlachthof des Beklagten; sie erwähnte in dieser Sendung eine Liste von 21 Verdachtsfällen (Blatt 25, 95 der Akte). Tags darauf erschien in dem Magazin "Stern" ein mit der Überschrift "Rinder aus England? Das können wir regeln!" versehener und das BSE-Problem erörternder Bericht (Ausgabe vom 17. November 1994, Seite 232 ff., Blatt 68 ff. der Akte). In diesem Artikel ist von kranken Tieren die Rede, die mit gesunden übers Schlachtband gingen; darunter seien - so wird die Klägerin zitiert - "auch welche mit dringendem Verdacht auf Rinderwahn". Die Klägerin wies in diesem Bericht weiter auf vier krankheitsverdächtige Tiere hin, die in dem Untersuchungsbericht des MELFF vom 05. Oktober 1994 nicht auftauchten (Blatt 68 der Akte). Der Beklagte leitete daraufhin das Anhörungsverfahren für eine außerordentliche Kündigung ein. Nachdem sowohl der Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung als auch

Wahr?

falsch!

Wahr

!!!

die Hauptfürsorgestelle mit Schreiben vom 13. Dezember 1994 (Blatt 32 der Akte) ihre Zustimmung zur beabsichtigten außerordentlichen Kündigung erteilt hatten, sprach der Beklagte mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 (Blatt 20 der Akte) die fristlose Kündigung aus. Diese wurde mit einem Verstoß gegen die Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten begründet. Im Rahmen der Kündigungsschutzklage hat die Klägerin dem Beklagten erstmals mit ihrem Schriftsatz vom 23. Dezember 1994 eine Liste von 24 BSE-verdächtigen Rindern (aus den Jahren 1990 bis 1994) zugänglich gemacht (Blatt 12 ff. der Akte).

Die Klägerin hält die ausgesprochene Kündigung für unwirksam. Ein Verstoß gegen die Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten könne der Klägerin nicht vorgeworfen werden, da ihr diese gar nicht bekannt sei. Jedenfalls fehle es sowohl an der Rechtswidrigkeit als auch am Verschulden auf Seiten der Klägerin. Außerdem lasse § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Dienst- und Geschäftsanweisung, wenn dort von einer grundsätzlichen Informierung der Presse durch den Landrat die Rede sei, die Auslegung zu, daß in Ausnahmefällen sich auch andere Personen an die Medien wenden könnten. Der Entschluß zur Teilnahme an der Fernsehsendung "Stern-TV" (RTL, 16.11.1994) sei auf den "entwarnenden" Bericht des MELFF vom 05. Oktober 1994 sowie den Umstand zurückzuführen, daß die Klägerin nicht in die Folgeuntersuchungen eingeschaltet worden sei. Das MELFF habe noch nicht einmal die Auswertung ihrer eigenen Aufzeichnungen abgewartet. Insgesamt könne der Bericht des MELFF vom 05. Oktober 1994 die Verdachtsmomente auf Ausbruch von BSE entgegen den dort getroffenen Feststellungen nicht widerlegen. Die in der Sendung abgegebenen Äußerungen seien im übrigen nur von untergeordneter Bedeutung gewesen. Die Klägerin habe - nicht

zuletzt wegen der jahrelangen Versäumnisse des Beklagten - aus übergeordneten Interessen der Volksgesundheit gehandelt, da der Genuß von Rindfleisch, das von BSE-kranken Rindern stamme, bei Menschen die Creutzfeld-Jacob-Krankheit verursachen könne und aufgrund neuerer Forschungsergebnisse feststünde, daß der herkömmlichen - zur Verifizierung von BSE angewandten - Feinstrukturuntersuchung des Gehirns ein weitaus geringerer Aussagewert als bisher angenommen zukomme. Man müsse daher die Verdachtsgrenze eher niedrig ansetzen. Dies belege auch das aufgrund der am 30. August 1994 ausgestrahlten Sendung eingeleitete staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren. Sie, die Klägerin, habe alle Verdachtsfälle jederzeit gemeldet, sei jedoch teilweise von ihren unmittelbaren Untersuchungen an Folgeuntersuchungen gehindert oder aber nach Äußerung eines BSE- Verdachtes "überstimmt" worden (Blatt 218, 253 der Akte). Auch der Landrat habe die Klägerin nicht bei ihren Untersuchungen unterstützt, obwohl sie sich bereits in einem Brief vom 30. August 1992 an ihn gewandt habe (Auszug auf Blatt 6 ff. der Akte).

Keine
Info ad/
20.7.94
JETT

Die Klägerin beantragt,

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis zwischen den Parteien durch die mit Schreiben vom 16. Dezember 1994 ausgesprochene Kündigung des Beklagten nicht aufgelöst worden ist.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Klägerin sei sehr wohl an die Vorschriften der Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten gebunden. Die in diesen Vorschriften zum Ausdruck kommende Verschwiegenheitspflicht sei Teil der allgemeinen - durch die langjährige Beschäftigung im öffentlichen Dienst gesteigerten - Treuepflicht. Auch hat die Klägerin - was zwischen den Parteien unstreitig ist - bei Dienstantritt eine Fassung der Dienst- und Geschäftsanweisung ausgehändigt bekommen. Die Dienst- und Geschäftsanweisung sei zwar zwischenzeitlich überarbeitet worden, entspreche jedoch in der hier maßgeblichen Frage der alten Vorschrift. Gegen § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Dienst- und Geschäftsanweisung habe die Klägerin trotz der verschiedentlichen Hinweise des Beklagten in den Schreiben vom 14. April und 29. August 1994 sowie anlässlich der Besprechung am 05. September 1994 wiederholt verstoßen. Dafür gebe es keine Rechtfertigung. Die Klägerin habe sich gerade nicht intensivst um eine innerdienstliche Klärung der Vorwürfe bemüht. Der Beklagte habe erhebliche Zweifel, ob die Klägerin ihm tatsächlich jeden Verdachtsfall gemeldet habe. Die Klägerin sei weder ihrer Zusage, eine Liste der BSE-Verdachtsfälle dem MELFF und dem Beklagten zu übersenden, noch ihrem anlässlich des Gesprächs am 05. September 1994 erteilten Versprechen nachgekommen, sich zunächst an den Landrat und nicht an die Medien zu halten. Es könne keine Rede davon sein, daß sich der Landrat nicht um eine Beseitigung etwaiger Mißstände bemüht habe. Die Erweiterung der Kompetenzen der Klägerin im Jahre 1992 belegten dies. Die Klägerin habe sich jedoch danach nicht mehr wegen etwaiger Umsetzungsschwierigkeiten an den Landrat gewandt. Wenn die Klägerin über Jahre hinweg Fakten auf "Schmierzetteln" gesammelt habe, so hätten diese Fakten dem Landrat zu-

gänglich gemacht werden müssen. Keinesfalls hätte sich die Klägerin - so wie geschehen - zuerst an die Staatsanwaltschaft wenden dürfen. Abgesehen davon habe der Beklagte jederzeit das gesetzlich vorgeschriebene Verfahren bei der Lebendbeschau (BSE-verdächtiger) Rinder eingehalten, wie der Bericht des MELFF beweise.

Im Rahmen des laufenden Kündigungsschutzverfahrens hat der Beklagte aufgrund neuerlich gegebener Interviews der Klägerin vorsorglich eine weitere fristlose Kündigung ausgesprochen (Blatt 227 der Akte).

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf den Schriftsatzwechsel in den Akten verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Das Arbeitsverhältnis der Klägerin ist durch die außerordentliche Kündigung vom 16. Dezember 1994 beendet worden. Der nach §§ 626 Abs. 1 BGB, 55 Abs. 1 BAT erforderliche wichtige Grund liegt in dem wiederholten Gang der Klägerin an die Öffentlichkeit begründet.

1.

Ein wichtiger Grund für eine fristlose Kündigung nach §§ 626 Abs. 1 BGB, 55 Abs. 1 BAT ist gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, die unter Berücksichtigung aller Um-

stände und unter Abwägung der Interessen beider Vertrags-
teile dem Kündigenden die Fortsetzung des Vertragsver-
hältnisses unzumutbar machen. Auch der Bruch der Ver-
schwiegenheitspflicht kann im Einzelfall eine außer-
ordentliche Kündigung rechtfertigen (BAG, AP Nr. 1 zu §
626 BGB "Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat"; Schaub,
Arbeitsrechtshandbuch, 7. Aufl., § 125 VII 44), muß dies
jedoch nicht immer (BAG, AP Nr. 82 zu § 1 KSchG 1951;
LAG Düsseldorf, Urteil vom 21.02.1974, DB 1974, 2164;
LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 20.10.1976, EzA Nr. 8
zu § 1 KSchG "Verhaltensbedingte Kündigung"). Erfolgt
der Bruch der Verschwiegenheitspflicht im Wege der Ein-
schaltung der Medien, so gelten für diese sogenannte
"Flucht in die Öffentlichkeit" strenge Voraussetzungen.
Derartige Maßnahmen sind nach herrschender Meinung in
der arbeitsrechtlichen Literatur nur unter strikter
Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes zulässig;
also insbesondere nur dann, wenn der Arbeitnehmer vorher
alle schonenderen Mittel innerhalb des Betriebes vergeb-
lich eingesetzt hat. Zu diesen schonenderen Mitteln
zählen unter anderem die Anrufung des Betriebs- bzw. Per-
sonalrates, die Einschaltung der zuständigen staatlichen
Stellen (insbesondere im Bereich des Arbeitsschutzes)
sowie das Beschreiten des Prozeßweges (bei individualver-
traglichen Ansprüchen). Selbst bei Beachtung dieser Maß-
stäbe und Anforderungen sei eine umfassende Interessen-
abwägung zwischen den Interessen des Arbeitgebers einer-
seits sowie des Arbeitnehmers und/oder der Belegschaft
andererseits erforderlich (Münchener Handbuch zum
Arbeitsrecht, Band 1: Individualarbeitsrecht I,
Blomeyer, § 51 Rdz. 53; Schaub, a.a.O., § 53 II 8).
Preis/Reinfeld (AuR 1989, 361 ff.) weisen in diesem Zu-
sammenhang entscheidend auf die Schutzwürdigkeit des
Arbeitgebers hin. Der Arbeitgeber wird und muß in der

Regel darauf vertrauen dürfen, daß ihn die Beschäftigten auf ihm bisher nicht bekannte bzw. nicht grob fahrlässig unbekannt gebliebene gesetzeswidrige Praktiken im Betrieb hinweisen. Dies gebietet die Interessenwahrnehmungspflicht des Arbeitnehmers zur Abwendung von Schäden für den Betrieb (Preis/Reinfeld, a.a.O., S. 370).

Das Bundesarbeitsgericht hat sich zur (frühzeitigen) Einschaltung der Medien noch nicht abschließend geäußert, vertritt jedoch im (vergleichbaren) Fall der Anzeige des Arbeitnehmers gegen seinen (unter Umständen sogar gesetzeswidrig handelnden) Arbeitgeber einen ähnlich restriktiven Ansatz (BAG, Urt. vom 05.02.1959, AP Nr. 2 zu § 70 HGB).

2.

Bei Berücksichtigung dieser strengen Maßstäbe war der von der Klägerin am 16. und 17. November 1994 beschrittene (erneute) Gang an die Öffentlichkeit unter keinem denkbaren Gesichtspunkt erforderlich oder geboten - und zwar weder objektiv noch subjektiv aus Sicht der Klägerin.

a)

Die Klägerin war grundsätzlich zur (Amts-) Verschwiegenheit über etwaige Mißstände auf dem Schlachthof des Beklagten in Bad Bramstedt verpflichtet. Diese Pflicht ergibt sich nicht nur aus den Bestimmungen des § 9 BAT und § 8 Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten (Blatt 236 der Akte); sie stellt auch eine jeden Arbeitnehmer treffende arbeitsvertragliche Nebenpflicht dar (Münchener Handbuch zum Arbeitsrecht, Band 1: Individual-

arbeitsrecht I, Blomeyer, § 51 Rdz. 37; Schaub, a.a.O., § 54 m.w.N.).

Die Klägerin kann nicht damit gehört werden, ihr seien die entsprechenden Bestimmungen der Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten zur Informierung der Presse unbekannt gewesen. Unabhängig von der Frage, ob es auf eine solche Kenntnis überhaupt ankommt und ob dieser Vortrag glaubwürdig erscheint - immerhin hat die Klägerin die von dem Beklagten behauptete Aushändigung eines Exemplars der Dienst- und Geschäftsanweisung zu Beginn des Arbeitsverhältnisses nicht wirksam bestritten, weshalb dieser Vortrag als zugestanden im Sinne des § 138 Abs. 3 ZPO gewertet werden muß -, hätten doch die wiederholten Hinweise des Beklagten in den Schreiben vom 14. April und vom 29. August 1994 sowie anläßlich der Besprechung am 05. September 1994 für die Klägerin Anlaß genug sein sollen, ihr eigenes Verhalten zu überdenken und fortan Stillschweigen im Bezug auf die Behandlung BSE-verdächtiger Rinder durch den Beklagten zu bewahren. Dies ist indessen nicht geschehen, wie die Interviews in der Sendung "Stern-TV" (16.11.1994) sowie im "Stern" (17.11.1994) beweisen.

Das Gericht vermag sich auch nicht der von der Klägerin angeregten Auslegung des in § 5 Ziffer 4 Satz 1 der Dienst- und Geschäftsanweisung verwandten Begriffes "grundsätzlich" anzuschließen. Mag eine solche Auslegung dieses Begriffes zwar "grundsätzlich" möglich sein, so hätte doch der Klägerin spätestens nach den mehrmaligen Hinweisen seitens des Beklagten klar sein müssen, daß der Landrat selber in dieser Angelegenheit die Presse zu informieren beabsichtigte.

b)

Für die Klägerin lag auch kein Ausnahmetatbestand vor, der ihren (wiederholten) Gang an die Öffentlichkeit durch Einschaltung der Medien gerechtfertigt hätte. In Anwendung der oben beschriebenen Grundsätze waren ihre Interviews vom 16. und 17. November 1994 schon nicht erforderlich.

(1) Unabhängig von der Berechtigung ihrer Vorwürfe kann keine Rede davon sein, daß sich die Klägerin "intensivst" und "langjährig vergeblich" um eine interne Lösung der BSE-Verdachtsfälle bemüht hätte. Richtig ist, daß sich die Klägerin im Jahre 1992 wegen des BSE-Problems an den Landrat des Beklagten wandte. Dieser reagierte jedoch nicht abweisend oder ausweichend, sondern mit einer Kompetenzerweiterung für die Klägerin sowie mit der Information der übrigen beteiligten Mitarbeiter. Wenn die Klägerin nunmehr vorträgt, bei den ihr gestatteten Folgeuntersuchungen sei es zu Schwierigkeiten mit den Vorgesetzten gekommen (Blatt 253 der Akte), so muß ihr vorgehalten werden, daß sie nicht versucht hat, diese Schwierigkeiten durch Einschaltung des Landrates zu überwinden. Die Klägerin trägt selbst vor, daß im Zusammenhang mit einem BSE-Verdacht bei einer schwarzbunten Kuh am 03. März 1993 der Mitarbeiter des Beklagten Österle die Genehmigung zu Folgeuntersuchungen noch einmal ausdrücklich bekräftigte (Blatt 16 der Akte).

Auch der von der Klägerin angesprochene Brief an den Landtag vom 30. August 1992 (Blatt 6 ff. der Akte) vermag an dem Bemühen des Beklagten zur Klärung der BSE-Vorwürfe nichts zu ändern. Der Klägerin ging es in diesem Brief ersichtlich um eine Änderung ihres Arbeitsplatzes

am Schlachtband. Konkrete Vorwürfe der Falschbehandlung BSE-verdächtiger Rinder wurden nicht erhoben.

Selbst bei einer - einmal unterstellten - Untätigkeit des Landrates hätten doch vor der Einschaltung der Medien andere Möglichkeiten der Abhilfe und Beseitigung etwaiger Mißstände offengestanden. So hätte die Klägerin etwa den Personalrat des Beklagten über aufgetauchte Probleme informieren können, um sodann nach gemeinsamen Lösungen zu suchen. Außerhalb der Dienststelle des Beklagten hätte sich die Klägerin direkt an das MELFF als Fachaufsichtsbehörde wenden können. Bei Beschreiten dieses Weges hätte die Klägerin schwerlich mit einer Kündigung, jedenfalls nicht mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen müssen. Das Bundesarbeitsgericht hat nämlich in seinem Urteil vom 18. Juni 1970 (AP Nr. 82 zu § 1 KSchG 1951) festgestellt, daß der Angestellte des öffentlichen Dienstes keine Kündigung zu befürchten braucht, wenn er von seinem Petitionsrecht Gebrauch macht und dabei auf Mißstände in seinem Amte hinweist.

Die aufgezeigten Alternativmöglichkeiten hätten bei weitem nicht so schwer gewogen wie der direkte und frühzeitige Gang "in die Medien", durch den die Öffentlichkeit häufig gerade nicht (nur) informiert, sondern (zusätzlich) verunsichert wird.

(2) Rechtfertigten schon diese Umstände nicht den Gang an die Öffentlichkeit, so gilt dies umso mehr, wenn man den Zeitpunkt der Teilnahme an der Sendung "Stern-TV" berücksichtigt. Am 16. November 1994 lag der Bericht des MELFF über die Vorgänge im Schlachthof Bad Bramstedt seit ca. sechs Wochen vor. Dieser Bericht bescheinigte dem Beklagten ausdrücklich, daß der Vorwurf der

Schlachtung BSE-verdächtiger Rinder nicht aufrechterhalten werden könne. In keinem einzigen der von der Klägerin in der Sendung zitierten Fälle ist ihr BSE-Verdacht durch Folgeuntersuchungen bestätigt worden (vgl. Blatt 139 ff. der Akte). Die Klägerin kann sich auch nicht darauf berufen, im Bericht des MELFF seien nur 18 BSE-Verdachtsfälle erörtert worden. Dies trifft zwar zu (Blatt 110 bis 113 der Akte), lag aber nicht zuletzt an der mangelnden Bereitschaft der Klägerin, dem Beklagten oder dem MELFF frühzeitig eine umfassende Liste der Verdachtsfälle zur Verfügung zu stellen. Wenn die Klägerin eine solche Liste für die Staatsanwaltschaft erstellen konnte (Blatt 230 der Akte), hätte sie es auch für den Beklagten tun können. Der Beklagte hat eine solche Liste (mit 24 Verdachtsfällen) jedoch erst im Zusammenhang mit der Kündigungsschutzklage erhalten.

3.

Auch die im Zeitpunkt der fristlosen Kündigung aufgrund der über 15-jährigen Beschäftigungszeit der Klägerin bestehende Unkündbarkeit (vgl. § 53 Abs. 3 BAT) vermochte an dem negativen Ergebnis der Interessenabwägung nichts zu ändern. Der tarifliche Ausschluß der ordentlichen Kündigung und die daraus folgende Dauer der Vertragsbindung können im Rahmen der einzelfallbezogenen Interessenabwägung entweder zu Gunsten oder zu Ungunsten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden (BAG, Urteil vom 14.11.1984, EzA Nr. 93 zu § 626 BGB n.F.; KSchG, Gemeinschaftskommentar - Hillebrecht, 3. Aufl. § 626 BGB Rdz. 205). Im Gegensatz zu einmaligen Vorfällen wird bei Vorfällen mit Wiederholungsgefahr dem Arbeitgeber die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses wegen des Ausschlusses der ordentlichen Kündigung eher unzumutbar sein als bei ordentlich kündbaren Arbeitnehmer (KSchG,

GK, Hillebrecht. 3. Aufl., § 626 BGB Rdz. 205). Der Wiederholte Verstoß der Klägerin gegen die Dienst- und Geschäftsanweisung des Beklagten und die darin zum Ausdruck kommende Hartnäckigkeit und Uneinsichtigkeit wirkte sich deshalb im vorliegenden Fall zu Lasten der Klägerin aus. Dem Beklagten war es nicht mehr zumutbar, weitere Schädigungen seines Ansehens - trotz der festgestellten Unrichtigkeit der Vorwürfe - abzuwarten.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die Höhe des Streitwertes beruht auf § 12 Abs. 7 ArbGG.

gez. Raasch-Sievert



Ausfertigt:
Neumünster, den 05. 5. 95
Könn, Angestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Arbeitsgerichts.